



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 30. Juni 1994

Gesch.Z.: III/8; III/1
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Zoschke

Hausanschluss: 2383

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrverband
Landesbrandmeister/Stellvertr.
Landesbrandmeister
Landesfeuerweherschule
Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik

Runderlass III Nr. 58/94

Betr.: Brandschutz
hier: Ausbildung von Feuerwehrangehörigen in Verantwortung des Landkreises

Bezug:

- §§ 2, 21 und 35 des Brandschutzgesetzes (BSchG)
- Verwaltungsvorschrift zu § 2 Brandschutzgesetz (VwVBSchG)
- Errichtungserlass der Landesfeuerweherschule vom 4.9.1991
- Dienstbesprechung mit den Ordnungsamtsleitern/Amtsleitern für Brand- und Katastrophenschutz und den Kreisbrandmeistern vom 20.04.1994

Auf der o. g. Dienstbesprechung wurde an das MI die Frage zu den Möglichkeiten bzw. rechtlichen Grundlagen zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung für die Kreisausbilder in den Landkreisen gestellt.

Zu dieser Problematik teile ich Ihnen nachfolgend den Standpunkt des MI mit:

Nach § 2 des Brandschutzgesetzes obliegt es den Landkreisen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Spezialkräften der Freiwilligen Feuerwehren und die Durchführung von besonderen Schulungen (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 2 des Brandschutzgesetzes). Dementsprechend wurde in § 21 des Brandschutzgesetzes festgelegt, dass die weitergehende Aus- und Fortbildung den Landkreisen obliegt. Ausgenommen davon sind die Ausbildungen der Führungskräfte sowie die Sonderausbildungen, die gemäß FwDV 2/2 an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Landkreis in der Regel Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Kreisausbilder ein, die auf der Grundlage des Errichtungserlasses der Landesfeuerwehrschule vom 4.9.1991 (ABl. Nr. 23 v. 4.10.1991) an der Landesfeuerwehrschule ausgebildet wurden bzw. werden.

Diesen Ausbildern kann für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung in den dezentralen Ausbildungsstützpunkten der Landkreise eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn der Kreistag entsprechende Zahlungen beschließt und im Haushalt veranschlagt. Angemessen erscheint, für den Ausbilder eine Lehrvergütung in Höhe von 10,- DM pro Unterrichtsstunde von 60 min., höchstens 40,- DM pro Tag, zu gewähren. Daneben kann ggf. eine Fahrkostenerstattung nach den allgemeinen Bestimmungen gewährt werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 35 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes die Landkreise die Kosten für diese weitergehende Aus- und Fortbildung selbst zu tragen haben.

Im Auftrag

gez. Muth
(Dr. Muth)

Bemerkung:

Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.